

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html
amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Grundordnung der Universität Bayreuth Vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung Vom 25. Februar 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245 ff.) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Universität Bayreuth folgende Grundordnung.¹

Präambel

¹Die Universität Bayreuth ist eine international operierende kooperations- und schwerpunktorientierte Universität mit innovativen interdisziplinären Forschungsstrukturen und daraus abgeleiteter Lehre. ²Durch Forschung, Lehre und Weiterbildung dient sie dem wissenschaftlichen Fortschritt und einer wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ³Im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehraufgaben widmet sie sich der Qualitätssicherung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ⁴Sie fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ⁵Sie setzt sich für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ein.

¹ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität

I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

§ 2 Hochschulleitung

§ 3 Präsident

§ 4 Vizepräsidenten

§ 5 Senat

§ 6 Hochschulrat

§ 7 Aufgaben der zentralen Organe

§ 8 Ehrungen

II. Abschnitt: Die Fakultäten

§ 9 Fakultäten

§ 10 Dekane

§ 11 Prodekane

§ 12 Studiendekane

§ 13 Fakultätsräte

III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

§ 14 Studiengangsmoderatoren

§ 15 Forschungseinrichtungen

§ 16 Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer

§ 17 Präsidialkommission für Lehre und Studium

§ 18 Präsidialkommission für Lehrerbildung

§ 19 Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten

§ 20 Präsidialkommission Studienbeiträge

§ 21 Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 22 Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

§ 23 Zentrum für Lehrerbildung

§ 24 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 25 Studierendenvertretungen

§ 26 Frauenbeauftragte

§ 27 Beauftragter für die familiengerechte Hochschule

§ 28 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

§ 29 Kuratorium

IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 30 Anwendungsbereich

§ 31 Abstimmungen

§ 32 Wahlergebnis

§ 33 Annahme der Wahl

V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 34 Anwendungsbereich

§ 35 Geschäftsordnungen

§ 36 Mitgliedschaft in den Gremien

§ 37 Belehrung der Gremienmitglieder

§ 38 Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

§ 39 Beschlussfähigkeit

§ 40 Beschlussfassung

§ 41 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsvorschriften

§ 43 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

- (1) ¹Die Universität Bayreuth ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 17 BayHSchG. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat.
- (3) Die Universität gliedert sich in sechs Fakultäten.
- (4) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule oder einer anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung als Zweitmitglieder an der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet das Präsidium der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät. ⁴Sofern der Antrag auf Zweitmitgliedschaft durch das Präsidium bewilligt wird, erfolgt die Zuordnung der antragstellenden Person als Mitglied der Universität Bayreuth. ⁵Personen, die als Zweitmitglied an der Universität Bayreuth aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

§ 2

Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören der Präsident, drei Vizepräsidenten und der Kanzler an.
- (2) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.

- (4) Die Beteiligung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und Studierenden sowie der Frauenbeauftragten bei sie betreffenden Angelegenheiten richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 1. HS. BayHSchG.

§ 3 Präsident

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird der Präsident vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in dem in Abs. 7 näher geregelten Wahlverfahren gewählt. ²Hochschulrat und Senat wirken bei der Wahl des Präsidenten und ihrer Vorbereitung vertrauensvoll zusammen.
- (3) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten eine Ausschreibung; er legt das Ende der Bewerbungsfrist, den Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorschlagsliste sowie Ort und Zeit der Neuwahl des Präsidenten fest. ²Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als vier Wochen sein; die Bewerbungen müssen schriftlich erfolgen. ³Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats informieren gemeinsam die Mitglieder von Hochschulrat und Senat über die eingegangenen Bewerbungen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats eine Vorschlagsliste mit einem oder mehreren Bewerbern. ²Die Vorschläge erfolgen auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen; es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben, aber ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. ³Den Bewerbern wird bei Bedarf Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats sind spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Der Ladung ist die Vorschlagsliste sowie die Angabe über die Anzahl der Bewerbungen beizufügen. ³Gleichzeitig werden die Mitglieder von Senat und Hochschulrat zu einer hochschulöffentlichen Informationsveranstaltung geladen, die in der Regel eine Woche vor der Wahl stattfindet. ⁴Die Ladung er-

folgt durch den Kanzler. ⁵Diesem obliegt auch die Sitzungsleitung bei der Informationsveranstaltung sowie bei der Wahl selbst. ⁶Bei der Informationsveranstaltung erhalten die Mitglieder von Senat und Hochschulrat Gelegenheit, sich über Lebensweg und Werdegang der Kandidaten zu informieren. ⁷Die Kandidaten haben die Möglichkeit, ihr Konzept zur Weiterentwicklung der Universität vorzustellen. ⁸Die Mitglieder von Senat und Hochschulrat können den Kandidaten auf das Amt des Präsidenten bezogene Fragen stellen. ⁹Im Anschluss an die Informationsveranstaltung findet eine gemeinsame Aussprache des Senats und des Hochschulrats statt.

- (6) Die Durchführung der Wahl des Präsidenten obliegt dem Kanzler als Wahlleiter.
- (7) ¹Für die Wahl gilt folgendes Verfahren: Senat und Hochschulrat wählen in gemeinsamer Sitzung, jedoch in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer sowohl im Senat als auch im Hochschulrat die Mehrheit der Mitglieder erhält. ³Erhält in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Senat und im Hochschulrat, so wird der Präsident vom Hochschulrat in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. ⁴Eine Stichwahl im zweiten Wahlgang ist abweichend zu § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine Wahl nicht zustande, ist eine neue Wahl unverzüglich durch erneute Ausschreibung einzuleiten; dasselbe gilt, wenn der Präsident aus dem Amt scheidet.
- (9) ¹Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung abgewählt werden. ²Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates unter Angabe des Grundes gestellt werden. ³Zwischen dem Eingang des Antrags und der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ⁴Die Ladung erfolgt durch den Kanzler, dem auch die Sitzungsleitung obliegt. ⁵Über den Antrag ist nach Aussprache abzustimmen. ⁶Für die Abwahl gilt abweichend von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG das in Abs. 7 geregelte Verfahren entsprechend; erforderlich ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Senat und Hochschulrat.

§ 4 Vizepräsidenten

- (1) Die Universität hat einen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, einen Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, sowie einen Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. ²Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden die Vizepräsidenten vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung gewählt; für das Wahlverfahren gilt § 3 Abs. 7 entsprechend. ²Der Präsident hat das Vorschlagsrecht; er kann außer den der Hochschule angehörenden Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Wahl vorschlagen.
- (4) ¹Die Wahl soll in der Vorlesungszeit des letzten in die Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten fallenden Semesters stattfinden. ²Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Neuwahl spätestens in der Vorlesungszeit des nächsten Semesters durchzuführen.
- (5) ¹Der Präsident lädt die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats zur gemeinsamen Wahlsitzung und leitet diese. ²Für diese Ladung gilt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. ³Der Ladung sind die Vorschläge des Präsidenten beizufügen.
- (6) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Abwahl eines Vizepräsidenten § 3 Abs. 9 entsprechend.

§ 5 Senat

- (1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
 1. fünf Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. drei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
6. die Dekane der Fakultäten,
7. der Präsident sowie der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.

²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. ³Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. ⁴Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.

- (2) ¹Den Vorsitz im Senat führt abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG der Präsident. ²Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Vorsitzender und Stellvertreter stimmen sich bei der Erstellung der Tagesordnung ab; näheres wird in der Geschäftsordnung des Senats geregelt. ⁴Die Geschäftsordnung legt auch fest, in welcher Weise die Fakultäten über Senatsangelegenheiten zu informieren und zu konsultieren sind.
- (3) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beratende Ausschüsse einsetzen. ²Durch die Einsetzung eines beratenden Ausschusses darf die Entscheidungsfindung des Senats um nicht mehr als ein Semester verzögert werden.
- (4) Im Zuge der Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG werden die Mehrheitsverhältnisse der Senatsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 gesondert ermittelt und ausgewiesen.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
1. vier Vertreter der Hochschullehrer,
 2. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreter der Studierenden,
 4. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- (2) ¹Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehen aus gruppenspezifischen Urwahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gelten §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend. ³Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. ⁴Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.
- (3) ¹Von den sieben nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats sollen mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur sowie mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und beruflicher Praxis kommen. ²Die durch das Präsidium gemeinsam mit dem Staatsministerium zu erstellenden Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bedürfen der Bestätigung des Senats.
- (4) ¹Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden und abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (5) Hat der Hochschulrat infolge der Wahl oder Bestellung neuer Mitglieder weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so lädt der Präsident zur

Sitzung des neugewählten Hochschulrates ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Hochschulratsvorsitzenden.

§ 7

Aufgaben der zentralen Organe

- (1) Für die Aufgaben der zentralen Organe gilt die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichungen hiervon bestimmen.
- (2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die **Grundordnung** und deren Änderungen sowie über **Anträge nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG** der Senat auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Hochschulrats.
- (3) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt das Präsidium den **Entwicklungsplan** unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. ²Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt das Präsidium Vorschläge für die Bestimmung von **Forschungsschwerpunkten** und die Einrichtung von **Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs** und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG (**Schwerpunkte des Haushalts**) trifft das Präsidium nach Anhörung des Senats.
- (6) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag des Präsidiums und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur **Gliederung der Hochschule in Fakultäten**.
- (7) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrates über die **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Die Universität kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats an Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenators oder die Universitätsmedaille verleihen.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Präsidium an Personen, die sich um die Fakultät verdient gemacht haben, die Fakultätsmedaille verleihen.

II. Abschnitt: Die Fakultäten

§ 9 Fakultäten

An der Universität Bayreuth bestehen folgende Fakultäten

1. die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik,
2. die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
3. die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 10 Dekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Dekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Dekans gleichzeitig mit der Amtszeit des neugewählten Fakultätsrats, kann die Fakultät den Dekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²Hat der alte Fakultätsrat keinen Dekan gewählt, so hat die Wahl durch den neuen Fakultätsrat spätestens drei Mo-

nate nach Beginn seiner Amtszeit zu erfolgen; der alte Dekan führt bis dahin die Amtsgeschäfte fort; die Amtszeit des neuen Dekans verschiebt sich hierdurch nicht.

- (3) Für die Wahl des Dekans erstellt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Kandidaten; dieser Wahlvorschlag erfolgt abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 11

Prodekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Prodekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Jede Fakultät hat mindestens einen Prodekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Prodekan wählen.
- (3) ¹Der Prodekan wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät auf Vorschlag des Dekans gewählt. ²Sofern eine Fakultät einen weiteren Prodekan wählt, kann einer der Prodekane aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden. ³Für den Zeitpunkt und das Verfahren der Wahl gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Studiendekane

- (1) ¹Jede Fakultät hat mindestens einen Studiendekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Studiendekan wählen.
- (2) ¹Fällt der Amtszeitbeginn des Studiendekans mit dem Beginn der Amtszeit eines neugewählten Fakultätsrats zusammen, so kann die Fakultät den Studiendekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Studiendekan übernimmt die Qualitätssicherung der Studiengänge gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG in Abstimmung mit den Studiengangsmoderatoren und den Studierenden der jeweiligen Fakultät. ²Das Verfahren der Abstimmung nach Satz 1 wird durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. ³Ziel der Abstimmung ist, den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts und bei der Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen.

- (4) ¹Im Rahmen der ihm gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG obliegenden Berichtspflicht sowie des universitätsweiten Qualitätsmanagements für Studium und Lehre legt der Studiendekan der Hochschulleitung jährlich den Lehrbericht gemäß der Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth in der gültigen Fassung vor; die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Lehrbericht an die Präsidialkommission für Lehre und Studium und die Präsidialkommission für Lehrerbildung weitergeleitet wird. ²Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG bleibt unberührt. ³Bei der Vorlage des Lehrberichts sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zu beachten.

§ 13 Fakultätsräte

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan,
 2. der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekane,
 3. der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 5. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 6. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 7. zwei Vertreter der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsräte nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gültigen Fassung

³Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. ⁴Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.

- (2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren sowie Promotionen betreffen, und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die zusätzlich mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht.
- (3) ¹Der Fakultätsrat in seiner Zusammensetzung nach Abs. 2 ist in Berufungsangelegenheiten vom Berufungsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren. ²Die Professoren der jeweiligen Fakultät haben das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

§14

Studiengangsmoderatoren

- (1) ¹Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Studiengangsmoderator gewählt. ²Optional kann zusätzlich ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird von jeder der den Studiengang tragenden Fakultäten ein Studiengangsmoderator und optional ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt; für diese Studiengänge ist derjenige Studiengangsmoderator federführend, dessen Fakultät die überwiegenden Lehrkapazitäten bereitstellt. ⁴Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für einen Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter. ⁵Die Vorschläge sind schriftlich beim Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. ⁶Als Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter können nur hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professoren vorgeschlagen werden, die in dem Studiengang lehren, für den sie als Moderator vorgeschlagen werden. ⁷Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. ⁸Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. ⁹Die Amtszeit des Studiengangsmoderators beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ¹⁰Wird kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe des Studiengangsmoderators.
- (2) ¹Die Studiengangsmoderatoren leiten, koordinieren und betreuen den Studiengang, für den sie gewählt wurden. ²Die Studiengangsmoderatoren sind in dem jeweiligen

Studiengang insbesondere für folgende Aufgabenfelder verantwortlich und treffen unter Berücksichtigung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:

1. Planung des Lehrangebots;
2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre;
3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs;
4. Studiengangsevaluation im Sinne der Evaluationssatzung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Organisation von Abläufen;
6. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten;
7. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs;
8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der auf den Studiengang entfallenden Studienbeiträge;
9. Unterstützung des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts;
10. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs;
11. Sicherstellung eines externen Blicks auf den Studiengang im Sinne der externen Evaluation (Evaluationssatzung).

§ 15

Forschungseinrichtungen

(1) ¹An der Universität können zentrale Forschungseinrichtungen (Forschungszentren) und Betriebseinheiten eingerichtet werden. ²Die Entscheidung über ihre Einrichtung, Änderung oder Aufhebung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. ³Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind (Forschungsstellen). ⁴Eine Liste der Forschungseinrichtungen der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium veröffentlicht und aktualisiert.

(2) ¹Als Teil des Bayreuther Instituts für Afrikastudien (IAS) der Universität Bayreuth wird die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG eingerichtet, die für die

Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät das Promotionsrecht für die Kollegiaten der BIGSAS wahrnimmt. ²Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die Promotionsordnung.

(3) ¹An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (Bay-NAT), die für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften das Promotionsrecht wahrnehmen kann, eingerichtet. ²Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die zugehörige Promotionsordnung.

(4) ¹An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die University of Bayreuth Graduate School eingerichtet. ²Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenförderung mit Promotionsziel. ³Doktoranden mit einer gültigen Mitgliedschaft in der University of Bayreuth Graduate School sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG Mitglieder der Universität Bayreuth, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

⁴Die Mitgliedschaft steht allen Doktoranden der Universität Bayreuth offen; sie ist freiwillig und erfolgt auf Antrag des Doktoranden.

⁵Die Organe der University of Bayreuth Graduate School sind

1. der Vorstand,
2. der Direktor der University of Bayreuth Graduate School und sein Stellvertreter und
3. die Doktorandenvertretung (Doktorandenvollversammlung, Sprecher der Doktoranden und seine Stellvertreter).

⁶Der Doktorandenvollversammlung der University of Bayreuth Graduate School gehören alle Doktoranden der University of Bayreuth Graduate School an.

⁷Der Direktor der University of Bayreuth Graduate School ist entweder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professoren. ⁸Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung für jeweils 3 Jahre ernannt. ⁹Die Leiter der Graduiertenzentren und die Dekane besitzen ein Vorschlagsrecht. ¹⁰Der Vorstand der University of Bayreuth Graduate School besteht aus:

1. dem Direktor der University of Bayreuth Graduate School und seinem Stellvertreter,

2. je einem Vertreter jedes Graduiertenzentrums und jeder Fakultät (Dekan oder anderer Vertreter der Fakultät),
3. dem Vizepräsidenten der Universität Bayreuth für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth,
4. dem Sprecher der Doktoranden und drei Stellvertretern sowie
5. einer der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth.

¹¹Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der University of Bayreuth Graduate School, überprüft die Umsetzung der Ziele und initiiert die Weiterentwicklung der University of Bayreuth Graduate School. ¹²Zu seinen weiteren Aufgaben gehören u.a.:

1. Entwicklung eines Qualifizierungsrahmens für Doktoranden an der Universität Bayreuth in Abstimmung mit Hochschulleitung und Senat,
2. Stellungnahme an die Hochschulleitung über Gründung, Ordnungsänderung und Beendigung von Graduiertenzentren und Promotionsprogrammen der Universität Bayreuth,
3. Stellungnahme an die Hochschulleitung zu neuen oder geänderten Promotionsordnungen.

¹³Der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School sind beratende Mitglieder des Senats.

¹⁴Näheres über die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der University of Bayreuth Graduate School wird durch ein Statut geregelt.

- (5) Das Präsidium formuliert allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der Forschungseinrichtungen und veröffentlicht diese.

§ 16

Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer eingerichtet.
- (2) ¹Der Kommission gehören bis zu sechs Vertreter aus Leitungsgremien der zentralen Forschungseinrichtungen, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Promotionsstudent an. ²Über die genaue Zusammensetzung und weitere Mitglieder entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

- (3) ¹Die Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer behandelt strategische Fragen der Forschung an der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit Konzepten zur Verbesserung der forschungsorientierten Profilbildung. ³Sie berät Vorschläge zur Einrichtung neuer Forschungszentren und Forschungsstellen und erarbeitet Kriterien für die Evaluation ihrer Synergien und ihrer Leistungsfähigkeit. ⁴Die Kommission kümmert sich um die Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses. ⁵Sie befasst sich auch mit Fragen des Technologietransfers, des Gründer- und Patentwesens sowie des Forschungsmarketings.

§ 17

Präsidialkommission für Lehre und Studium

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende wird eine Präsidialkommission für Lehre und Studium eingerichtet, die Fragen der Organisation und Koordination von Studiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen, beraten und entsprechende Vorschläge unterbreiten soll.
- (2) ¹Der Kommission gehören die Studiendekane sowie jeweils zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an; soweit eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, kann sie nur einen Studiendekan stimmberechtigt entsenden. ²Die Studiengangsmoderatoren werden bei Bedarf beratend hinzugezogen.

§ 18

Präsidialkommission für Lehrerbildung

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Lehrerbildung führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an, die mit der Lehrerausbildung befasst sind; außerdem gehören der Kommission mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, die mit der Lehrerausbildung befasst sind sowie mindestens zwei Studierende des Lehramts an. ²Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Mitglieder. ³Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Präsidialkommission für Lehrerbildung berät insbesondere über Fragen der Organisation und Koordination von Lehramtsstudiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen.

§ 19

Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten führt der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an; außerdem gehören der Kommission zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten behandelt strategische Fragen der Internationalisierung der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit den Bedingungen der internationalen Hochschulentwicklung und mit Fragen des internationalen Marketings. ³Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität Bayreuth. ⁴Sie berät über internationale Kooperationen der Universität Bayreuth, über den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlern und befasst sich mit der Rekrutierung und Beratung internationaler Studierender und Wissenschaftler sowie mit der Akquisition entsprechender Drittmittel.

§ 20

Präsidialkommission Studienbeiträge

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission Studienbeiträge führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Präsidialkommission Studienbeiträge berät insbesondere über die Höhe sowie die Verwendung der Studienbeiträge und erörtert alle im Zusammenhang mit der Studienbeitragssatzung der Universität Bayreuth auftretenden Fragen.

§ 21

Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie

- (1) ¹Den Vorsitz der Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie führt ein Vizepräsident. ²Der Chief Information Officer (CIO) ist sein Stellvertreter.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Leiter oder Stellvertreter des IT-Servicezentrums, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Studierendenvertreter, jeweils ein Vertreter jeder Fakultät und jeweils ein Vertreter jeder zentralen Einrichtung an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Präsidialkommission ist verantwortlich für die Informations- und Kommunikationstechnologie an der Universität Bayreuth und berät das Präsidium.

§ 22

Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement führt der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) ¹Der Präsidialkommission gehören neben dem Vorsitzenden die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreter, der Beauftragte für schwerbehinderte Mitarbeiter, der Beauftragte für die behinderten Studierenden, der Leiter des International Office, der Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule sowie zwei Studierende an. ²Bei der Auswahl der Studierenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der ausländischen Studierenden berücksichtigt werden. ³Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) ¹Die Präsidialkommission ist zuständig für die Verbesserung der Chancengleichheit, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, das Diversitätsmanagement und die Verhinderung von Diskriminierung. ²Sie erstellt dazu Konzepte, schlägt Zielvereinbarungen insbesondere mit den Fakultäten und entsprechende Maßnahmen vor und überprüft deren Realisierung.
- (4) ¹Die Präsidialkommission bildet einen Ausschuss für Frauenförderung, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreter sowie ein Studierender aus jeder Fakultät angehören. ²Die Studierenden werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament vorgeschlagen. ³Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenfragen führt die Frauenbeauftragte der Universität. ⁴Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität und der Stellvertreter sowie die Erstellung des Entwurfs des Frauenförderplans. ⁵Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 23 Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)

- (1) ¹Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG mit dem Ziel der Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen. ²Das ZLB ist insbesondere in den Aufgabenbereichen universitäre Lehrerbildung, Lehrerfortbildung, Schulkooperationen und Öffentlichkeitsarbeit tätig.
- (2) Mitglieder des ZLB sind für die an der Universität Bayreuth eingerichteten Lehramtsfächer inklusive Erziehungswissenschaften je ein Vertreter der Fachwissenschaft, je ein Vertreter der Fachdidaktik, die Studiengangsmoderatoren der Lehramtsstudiengänge sowie vier Lehramtsstudierende.
- (3) Die Organisation und die Struktur des Zentrums ergeben sich aus der Ordnung des ZLB.

§ 24

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Die gewählten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fakultätsräten, im Senat und im Hochschulrat, sowie die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehörenden Frauenbeauftragten und Mitglieder der Präsidialkommissionen bilden zur gegenseitigen Information und Koordination ihrer Gremientätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) ¹Der Konvent wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung und leitet diese bis zur Wahl des Sprechers.
- (3) Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benennt die ständigen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die nicht durch Hochschulwahlen legitimiert werden.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Konvent Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 25

Studierendenvertretungen

- (1) ¹Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der Studentische Konvent an der Universität Bayreuth „Studierendenparlament (StuPa)“ genannt. ²Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gehören dem Studierendenparlament an
 1. die Vertreter der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,
 2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um den Fachschaftssprecher bzw. um seinen Stellvertreter handeln muss,
 3. zwölf weitere gewählte Vertreter der Studierenden.³Die Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann ein Fachschaftsvertreter, der bereits Vertreter der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich einer der zwölf weiteren gewählten Vertreter der Studierenden ist. ⁴Für die Wahl und die Amtszeit der Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gül-

tigen Fassung. ⁵Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. ⁶Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt. ⁷Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) ¹Das Studierendenparlament wählt abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG die sechs Mitglieder des Sprecherrates; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. ²Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können.
- (3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG wird ein Fachschaftenrat nicht gebildet. ²Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben wird vor der Vorlage an das Präsidium abweichend von Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet.
- (4) Ständen für die Wahl einer Fachschaftsvertretung nicht genügend Kandidaten zur Wahl, so benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreter weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 26

Frauenbeauftragte

- (1) ¹Die Amtszeit der Universitätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. ⁴Die Frauenbeauftragte der Universität hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien und Kommissionen der Universität, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen; für die Beteiligung an Sitzungen des Präsidiums gilt § 2 Abs. 4. ⁵Die Frauenbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen.

- (2) ¹Die Amtszeit der Fakultätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Die Fakultätsfrauenbeauftragten haben bis zu zwei Stellvertreterinnen. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Universität stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeiten von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

§ 27

Beauftragter für eine familiengerechte Hochschule

¹Der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule wird durch die Hochschulleitung bestellt. ²Er setzt sich insbesondere für familiengerechte Arbeits- bzw. Studienbedingungen ein und fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. ³Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich der Universität Bayreuth arbeiten dem Beauftragten insoweit zu und unterstützen ihn bei seinen Aufgaben. ⁴Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 28

Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Studierendenparlament einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung.
- (2) ¹Dieser hat die Eingliederung behinderter Studierender in die Universität zu fördern, ihre spezifischen, das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. ²Er nimmt seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass er
1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe und Gremien der Universität weiterleitet,
 2. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und dem Präsidium zuleitet.
- ³Er arbeitet dabei auch mit dem Sprecherrat zusammen.

§ 29 **Kuratorium**

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der Universität Bayreuth in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Universität Bayreuth in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) ¹Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der Universität Bayreuth besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ³Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden.

IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 30 **Anwendungsbereich**

Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Dekane, der Prodekane, der Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertretern, des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, des Vorsitzenden des Hochschulrates und seines Stellvertreters, des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und seiner zwei Stellvertreter, die Mitglieder des Sprecherrates, sowie des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, des Vorsitzenden des Sprecherrates, des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 31 **Abstimmungen**

- (1) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des Wahlgangs gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerber zur Kandidatur vorliegt.
- (2) ¹Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt einen Wahlleiter. ²Vor Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest.
- (3) ¹Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind mit den Maßgaben des § 40 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung und ohne Aussprache durchgeführt; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
 2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
 3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 32 **Wahlergebnis**

- (1) ¹Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Über den Ablauf der Wahl ist eine vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (2) ¹Ist nur ein Kandidat zu wählen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet, wenn nicht ein neues Wahlverfahren eingeleitet wird, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zwei-

ten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; führt dieser wiederum zur Stimmengleichheit gilt Abs. 4. ⁵Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt, ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

- (3) ¹Sind mehrere Kandidaten zu wählen, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmengleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen. ³Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Abs. 4.
- (4) Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.

§ 33

Annahme der Wahl

- (1) ¹Der jeweilige Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert sie auf, entweder in der Wahlsitzung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. ³Wird die Wahl aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht angenommen, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 34

Anwendungsbereich

Für den Geschäftsgang der Kollegialorgane und sonstigen Gremien gelten die folgenden Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 35 Geschäftsordnungen

Die Kollegialorgane und die anderen Gremien geben sich Geschäftsordnungen nach Bedarf.

§ 36 Mitgliedschaft in den Gremien

- (1) Die Mitglieder aller Präsidialkommissionen werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth beträgt grundsätzlich vier Jahre; eine Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist zulässig. ²Satz 1 gilt nicht für die Studierenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Studierenden in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth orientiert sich an der Amtszeit des Studierendenparlaments; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. ²Jeweils zu Beginn seiner Amtszeit schlägt das Studierendenparlament dem Präsidium die studentischen Mitglieder für die Präsidialkommissionen vor.

§ 37 Belehrung der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Kollegialorgane und anderen Gremien werden zu Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 18 Abs. 3 BayHSchG hingewiesen.

§ 38 Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

¹Die Kollegialorgane und die anderen Gremien tagen in Sitzungen. ²Sie sind mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ³Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm erstellten Tagesordnung geladen. ⁴Der Vorsitzende leitet die Sitzung. ⁵Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁶Sie treten

im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁷Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden; das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen. ⁸ Die Ladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail und grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 39

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Wird ein Kollegialorgan oder ein sonstiges Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung – für die eine Frist von mindestens zwei Tagen einzuhalten ist – muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 40

Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für Entscheidungen über Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayH-SchG.
- (3) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder auf einen gewählten Ersatzvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind zulässig; jedes Mitglied kann nur die Stimmen von insgesamt zwei Mitgliedern auf sich vereinigen.

- (4) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtübertragungen, geheime Abstimmungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (5) Unaufschiebbar und eilige Entscheidungen können in allen Gremien der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 41

Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und sonstige Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums kann der Vorsitzende Sachkundige im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte gastweise zuziehen.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Dekane, Prodekane und Studiendekane, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, noch von den bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräten gewählt.

§ 43**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. ²Art. 98 und Art. 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 6. November 2000 (KWMBI II 2001, S. 308) außer Kraft.